

Leiblichkeit und Würde im Sterben und im Tod*

U. Bleyl

Kein anderes Fachgebiet der klinischen Medizin ist durch eine derartige thematische Nähe zur Leiblichkeit, zum Sterben und zum Tod des Menschen gekennzeichnet wie das der Pathologischen Anatomie. Traditioneller Dienstleistungsauftrag der Pathologischen Anatomie ist es, mit Hilfe der klinischen Obduktion die Kausalzusammenhänge zwischen den lebensbedrohlichen Erkrankungen des Menschen und seinen zum Tode führenden Krankheitsprozessen aufzuklären und in jedem Einzelfall den Ursachen des "natürlichen", nicht fremdverschuldeten Sterbens nachzugehen. Pathologen verstehen sich, ganz unabhängig von ihrem diagnostischen Auftrag für die Lebenden, vor allem als "Ärzte der Toten", ihre ärztliche Tätigkeit steht seit mehr als zwei Jahrhunderten unter dem traditionsreichen Wahlspruch der Heidelberger Anatomie: "Hic gaudet mors succurrere vitae!" Die außerordentliche thematische Nähe zu Sterben und Tod des Menschen mag dazu beigetragen haben, daß Pathologen, trotz ihrer methodischen Verankerung in der naturwissenschaftlich-theoretischen Medizin, auffällig häufig geistige Brücken geschlagen haben zu den Geisteswissenschaften und zur Philosophie. Liebevoll ironisierend werden deshalb das Fachgebiet gerne als "Pathosophie", seine Vertreter als "Pathosophen" apostrophiert. Die besondere Nähe zum Sterben und zum Tod begründet aber auch eine besondere Sicht vom Sterben und vom Tod des Menschen.

Wenn der Pathologe über "Leiblichkeit" spricht, weiß jeder, was gemeint ist. Am Anfang dieser Betrachtungen über "Leiblichkeit und Würde im Sterben und im Tod" sollte deshalb zunächst nur der Versuch einer Annäherung an die ungleich schwierigeren Begriffe "Würde", "Sterben" und "Tod" stehen: Würde ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, im Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland als "oberstes Verfassungsprinzip", als "Staatsfundamentalnorm", aber auch als subjektives öffentliches Recht, als "höchstpersönliches" Individualrecht aller Menschen, als Grundrecht jedes Einzelnen ausgewiesen, als Wert- und Achtungsanspruch des sich frei entfaltenden Menschen aus seiner individuellen und personalen Identität. Der Wert- und Achtungsanspruch des Einzelnen auf Menschenwürde ist in unserer Verfassung ein schrankenlos garantiertes personales Recht, ein absolutes Recht, das sich gegen alle anderen Interessen und Argumente durchzusetzen vermag und, mehr als alle anderen Grundrechte, für das Menschenbild unseres Gemeinwesens, für das Menschenbild unserer Zeit steht.

Als Sollensforderung, als Grundrecht und als unbestimmter Rechtsbegriff, der weder aus der Rechtsordnung selbst, noch aus dem Sein des Menschen, sei-

ner "Natur", seinem "Wesen" oder seiner "Bestimmung" abgeleitet werden kann, hat der Begriff der Würde im Grundgesetz entsprechend der verfassungsrechtlich verbürgten weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität und der vom Verfassungsgeber auferlegten staatlichen Nichtidentifikation keine inhaltliche, keine materielle Definition erfahren. Eine materielle Konkretisierung erfährt Art. 1 Abs. 1 GG als höchste Verfassungsnorm erst durch die verfassungsrechtliche Verschränkung mit Art. 1 Abs. 2 GG, durch das "Bekenntnis" des deutschen Volkes zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten um der unantastbaren Würde des Menschen willen ("darum"), durch die Achtung und den Schutz von Menschenrechten, die in Art. 1 Abs. 3 als Grundrechte zugleich die gesamte deutsche Staatsgewalt "als unmittelbar geltendes Recht" binden und verpflichten. Es gibt nicht wenige Stimmen, die Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 GG noch keine verfassungsrechtliche Subjektivierung zuerkennen und die unantastbare Würde des Menschen, die Achtung und den Schutz von Menschenrechten als reine Sollensforderungen, nicht aber als absolutes und allumfassendes, nicht einschränkbares subjektives Recht des Einzelnen und als unmittelbare Rechtsbindung aller staatlichen Gewalt gegenüber diesem Einzelnen verstanden wissen wollen. Eine namhafte Minderheit von Verfassungsrechtlern sieht demzufolge erst in Art. 1 Abs. 3, in den "nachfolgenden" Grundrechten, die positivistische Umsetzung dieser Sollensforderung in (dann allerdings auch schrankenbewehrtes, d.h. einschränkbares) subjektives Recht jedes Einzelnen mit unmittelbarer Rechtsbindung der deutschen Staatsgewalt.

Würde ist, zumindest als schrankenlos garantiertes Grundrecht jedes Einzelnen mit unmittelbarer Rechtsbindung aller staatlichen Gewalt, ein Wert- und Achtungsanspruch aus personalem Recht. Person ist dabei kein anthropologischer Begriff für jedes einzelne Glied der Spezies Mensch und die "Würde des Menschen" meint auch nicht eine ununterscheidbare, gleichsam "anonyme" Würde des "Gattungswesens" Mensch. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Begriff der Person vielmehr als den Träger der Befähigung zu geistigem Selbstbewußtsein, zu faktischer und sittlicher Selbstbestimmung, zu individueller und personaler Identitätsfindung, zu freier Selbstverfügung und zu Entscheidungsfreiheit definiert. Personale Identität des Menschen ist Bewußtsein seines Selbst, Bewußtsein seiner individuellen Leiblichkeit, seiner absoluten Einmaligkeit, Bewußtsein seines

* Klaus van Ackern, dem Weggefährten und Freund zum 60. Geburtstag

höchstpersönlichen "Forum internum", seines Denkens, Fühlens und Wollens, seiner Hoffnungen und Ahnungen, seiner Sterblichkeit und seiner Geschichtlichkeit. Personale Identität ist Wissen des Menschen um das eigene Selbst und Reflexivwerden dieses Selbst. Der Mensch ist sich selbst ganz zu eigen gegeben, "Selbstzweck"! Personale Identität hat Teil an der ganzheitlichen "Ich"-Identität des Menschen, bedeutet aber über das Bewußtsein seiner leiblichen und geistig-seelischen Unverwechselbarkeit und Unersetzbarkeit, über das Bewußtsein seiner individuellen "Ich"-Identität hinaus, zugleich das Bewußtsein der gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Daseinsweise des Einzelnen, seiner sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Zugehörigkeit und Zurechnungsfähigkeit zu einer Gemeinschaft. "Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei den Eigenwert anzutasten" (BVerfGE 30, 1 (20)). Gemeinschaft meint insoweit nicht eine dem Individuum gegenüberstehende feste Größe, eine soziokulturelle Einheit, das soziokulturelle Kollektiv, sondern ein konstitutives Element der personalen Identität, ein konstitutives Element des je eigenen Selbst. Personale Ich-Identität ist ein gemeinschaftsgebundenes und gemeinschaftsbezogenes Konstrukt der Selbsterfahrung und damit immer auch das Bewußtsein der sozialen und kulturellen Identität des Menschen.

Personale Identität, das "ambivalente Spannungsverhältnis der zwei Zonen des freien Menschen, der des einsamen und der des gemeinsamen Menschen", impliziert aber keineswegs zugleich Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer wie auch immer definierten Gruppe, zu einer Gemeinschaft mit kollektiver Identität, mit "Wir"-Identität. Kollektive Identität, "Wir"-Identität meint Bewußtsein der Identifikation der Glieder einer sozio-kulturellen Gemeinschaft mit den Zielen dieser Gemeinschaft. Kollektive Identität resultiert aus der aktiven, aus der gewollten Identifikation der die Gemeinschaft konstituierenden Individuen mit dem sozialen und kulturellen Normen- und Werteprofil, dem soziokulturellen "Weltbild", das von der Gemeinschaft generiert wird und seine Träger zu Gemeinsinn und Solidarität verpflichtet. Personale Identität, das Bewußtsein der Teilhabe des gemeinschaftsbezogenen Einzelnen an einer soziokulturellen Gemeinschaft und das Bewußtsein der Abhängigkeit des Einzelnen von dieser soziokulturellen Gemeinschaft, bestimmt sich dagegen durch die soziale und kulturelle Identität des Einzelnen als Lebensnotwendigkeit seines Selbst.

Ethische Normen vom Rang der Würde des Menschen sind nicht im kollektiven, nicht im gemeinschaftstypischen und die Glieder einer Gemeinschaft autoritär verpflichtenden biographischen Erfahrungs- und Erlebnishorizont dieser soziokulturellen Gemeinschaft

verankert, sondern werden aus oft lange zurückliegenden, fiktiven oder tatsächlichen geschichtlichen Ereignissen des kollektiven Gedächtnisses durch Deutung, Wertung, Sinnerfüllung, durch Sinnstiftung, durch Semiotisierung sublimiert und von jedem einzelnen Menschen in dieser soziokulturellen Gemeinschaft als "erinnerte", als werthaltige Vergangenheit erfahren, als werthaltig "erinnerte" normative Botschaft "wahr"-genommen, als "Wahrheit" interiorisiert (internalisiert), "einverseelt" und zu einem Teil seines geistigen Selbstverständnisses und Selbstbewußtseins transformiert, zu einem Teil seiner personalen Identität "um ihres Selbst willen". "Erinnerte" Vergangenheit ist zu Chiffren verdichtete, in Chiffren angeeignete Geschichte mit identitätsstiftender Determinierung, kulturstiftender ethischer Autorität und gleichsam "naturrechtlichem", "vorstaatlichem" und "überpositivem" Wertbezug, mit ultimativem Wertbezug. Wir bezeichnen diese werthaltig "erinnerte" normative Vergangenheit, diese über Generationen hinweg einverseelte normative Erinnerung in enger Anlehnung an *Jan Assmann* als das "kulturelle Gedächtnis" des Menschen.

Auch das, was wir in höchster Privatheit vor unserem Forum internum als unseren eigenen Tod antizipieren, was wir in lebenslanger Todeserwartung als unseren individuellen Tod denken, erwächst aus diesem oft über viele Generationen angeeigneten, von klein auf einverseelten und dann ein Leben lang als Teil der eigenen, individuellen und personalen Identität erfahrenen kulturellen Gedächtnis des Menschen. Unser Leben im Angesicht des eigenen Todes ist selbst Ausdruck unseres höchstpersönlichen kulturellen Erinnerens aus personaler Identität, Ausdruck einer aus normativem kulturellem Gedächtnis erwachsenen, individuellen metaphysischen Letztdeutung jedes Einzelnen vor seinem Forum internum. "Media vita in morte sumus" heißt es in einer Antiphon aus dem 8. Jahrhundert, "Mitten wir im Leben sind mit dem Tod umfungen" hatte *Luther* in einem seiner berühmtesten Choräle übersetzt. Und *Rainer Maria Rilke* dichtet - gleichsam in diachroner Monochronie - 1200 Jahre nach dieser Antiphon: "Der Tod ist groß, wir sind die Seinen, lachenden Munds. Wenn wir uns mitten im Leben meinen, wagt er zu weinen, mitten in uns". "Media vita in morte sumus", auch das je eigene Bewußtsein unserer Sterblichkeit, unsere individuelle Todeserwartung, ist Teil einer lebenslangen, höchst individuellen Selbsterfahrung, Erfahrung mit uns selbst, Teil des individuellen Erlebens unseres eigenen Forum internum aus mehr als ein Jahrtausend überspannendem, verinnerlichtem kulturellem Gedächtnis, "mitten in uns". In einer der berühmtesten *Bach*-Kantaten, dem "Actus tragicus" heißt es: "Es ist der alte Bund, Mensch, Du mußt sterben". Und um die Unausweichlichkeit dieses Schicksals zu verdeutlichen, komponiert *Bach* über viele Takte hinweg: "Es ist der alte Bund, Mensch, du mußt, du mußt", ehe das "sterben" folgt. Es ist das Dilemma unseres Lebens, im Angesicht der Endlichkeit unseres Lebens und im Angesicht unseres Todes leben zu müssen. Und

Editorial

es ist unser Dilemma, daß wir, seit wir unseres Selbst bewußt geworden sind, seit wir um unsere Ich-Identität wissen, auch um unser Sterben wissen, es ist unser Dilemma, aus kulturellem Gedächtnis zu wissen, daß wir sterben müssen. "Vado mori" und "Memento mori"!

Ein bedeutender französischer Kulturphilosoph unseres Jahrhunderts hat einmal davon gesprochen, die größte Sünde am Geist sei die Ungenauigkeit der Worte. In einem zweiten Schritt soll deshalb zunächst der Versuch gemacht werden, unser leibliches Sterben und unseren Tod aus Sicht unseres Kulturkreises zu definieren und diese Definitionen am Leben zu orientieren: Das Leben der Pflanzen und Tiere auf unserem Planeten ist ein ungemein komplexes, hochorganisiertes biologisches Geschehen mit einer ungemein komplexen Ordnung. Ordnung ist Struktur, ist räumliche und funktionelle Beziehung und insofern "Gestalt", Raumgestalt. Biologisches Geschehen ist zugleich aber Prozeß, Vorgang, "Fortgang" in der Zeit, Geschehen in der Zeit, und auch dieses Geschehen hat eine eigene Gestalt, eine Zeitgestalt, bei der das 'Vor' immer vor dem 'Danach' stattfindet und das 'Danach' immer dem 'Vor', dem Vorhergehenden folgt. Biologisches Geschehen hat eine Raum- und eine Zeit-Gestalt, hat Raum-Zeit-Gestalt.

Wenn das an eine Leiblichkeit gebundene Leben als ein hochdifferenzierter, geordnet strukturierter biologischer Prozeß mit räumlichen und zeitlichen Dimensionen verstanden werden kann, bei dem sich ein komplexer Organismus, ein Tier oder in unserem Falle der Mensch, als hochdifferenzierte, in sich geordnete Gestalt in einer ebenso hochdifferenzierten, geordnet strukturierten Umwelt, in unserer Welt und unserer Zeit bewegt, dann ist auch das Sterben dieses Lebewesens, dieses Organismus, ein Prozeß, der sich in räumlichen und zeitlichen Dimensionen abspielt und demzufolge die Charakteristika einer Raum-Zeit-Gestalt besitzt. Die Raumgestalt des Sterbens ist durch eine Vielzahl miteinander auftretender, räumlich definierter und dadurch sichtbarer, leiblicher, "gestaltlicher" Symptome und Symptomkomplexe charakterisiert, die der Kundige erkennen, diagnostizieren kann. Und auch die Zeitgestalt wird durch eine oft auch dem Laien offenkundige, zeitliche Abfolge leiblicher Symptome und Symptomkomplexe, durch das Vor und das Danach dieser Symptome und Symptomkomplexe bestimmt. Wir sagen: Der Sterbende verfällt "zusehends". Sterben hat Gestalt, eingebunden in Symptomketten und Zeitabläufe unseres Lebens. Auch unser Sterben hat Raum-Zeit-Gestalt.

Wie ungemein vielfältig die Raum-Zeit-Gestalt unseres Sterbens ist, wird aus einer inzwischen Jahrtausende alten Erfahrung meines Fachgebietes deutlich, die zugleich eine ungemein tröstende Botschaft für uns alle enthält: "Mille modis leti miseris mors una fatigat", d.h. auf tausend Arten des Sterbens bedrängt der eine Tod die Sterblichen. In einem Zeitalter der Vermassung und der Entindividualisierung unseres

Lebens für den Einzelnen eine zugleich bittere, aber auch wahrhaft tröstliche, fast fröhliche, jedenfalls ungemein persönliche Aussage. Der Dichter *Graf Platen* hat die gleiche Botschaft in die Worte gefaßt: "Einfältig stellt Natur sich her, doch tausendfältig ist der Tod". Und noch präziser, noch dezidierter, noch schöner sagt es wiederum *Rainer Maria Rilke*, gleich zweimal; in seinem *Malte Laurids Brigge*: Ein jeglicher stirbt "seinen eigenen Tod" und in einem Gedicht aus dem Jahre 1903: "O Herr, gib jedem seinen eigenen Tod". Daß jeder von uns "seinen eigenen Tod" stirbt, ist eine der erstaunlichsten und immer wieder faszinierenden Grunderfahrungen meines Fachgebietes, der Pathologischen Anatomie!

Wenn das Sterben, wie das Leben, eine eigene Raum-Zeit-Gestalt besitzt und in dieser Raum-Zeit-Gestalt auch erlebt werden kann, "erfahren" werden kann, dann ist das Wissen um das Sterben bis hin zu den Sterbephasen nach *Kübler-Ross* selbst "Erfahrung", eine "Erfahrungswissenschaft", in die nicht zuletzt das Wissen derer eingeht, die den Sterbeprozess in seiner Raum-Zeit-Gestalt an sich selbst "erlebt" haben, aber ins Leben zurückgerufen, wiederbelebt wurden, das Sterben in seiner Raum-Zeit-Gestalt also wirklich "erfahren" hatten.

Und: Das individuelle Sterben ist in höchstpersönlicher Raum-Zeit-Gestalt als integraler Bestandteil des individuellen Lebens eingebunden in den Wert- und Achtungsanspruch der Lebenden auf Würde aus personaler Identität, in den Wert- und Achtungsanspruch der Lebenden auf Selbstbewußtsein, Selbstbestimmung, Selbstverfügung und Entscheidungsfreiheit aus je eigenem kulturellem Gedächtnis, in den Wert- und Achtungsanspruch auf das je eigene Selbst, die je eigene leibliche und geistig-seelische Einmaligkeit und Unersetzbarkeit des gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Menschen. Sterben hat Würde!

Der Tod ist etwas ganz anderes. Tod meint nicht den "Knochenmann" der mittelalterlichen Memento-mori-Literatur, der Totentänze, des Brant'schen Narrenschiffs, des Everyman, des Elckerlijc, des Homulus und Hecastus, der in den Salzburger Jedermann-Aufführungen fortlebt, jene Gestalt, die von außen in unser Leben tritt, die uns an die Hand nimmt oder die Hand auf unsere Schulter legt und uns anzeigt, daß unser Stundenglas geleert und unsere Zeit gekommen ist. Der "Knochenmann" der Totentänze ist ein Bote des Sterbens, der den noch Lebenden - im Dialog - verkündet, daß sie sterben müssen. Und nicht von ungefähr wird der sterbende Christus am Kreuz als "Schmerzensmann" bezeichnet, der den Lebenden die ganze Bitterkeit, die Qual und die Pein dieses Sterbens offenbart. Der "Sensenmann", der "Schreckensmann", der "Spielmann", der uns zum Todestanz aufspielt, der "Knochenmann" aus *Schubert's* Vertonung des *Claudius*-Gedichtes "Der Tod und das Mädchen", der Tod als "Eros und Thanatos zugleich", der niederdeutsche Freund Hein und *Goethe's* Erl-

könig, sie alle sind Ikonen des Sterbens, des Sterben-Müssens, nicht Ikonen des Todes. Und so auch die Walküre der nordischen Edda, die uns für Walhall erkoren hat und in Wotans Reich ruft.

Nein - der Tod, unser "je nur eigener" Tod ist etwas ganz anderes. Auch der Tod ist - wie das Sterben - ohne das Leben nicht denkbar. Aber: Der Tod ist die Negation dieses Lebens, ist eben nicht mehr das Leben, ist Nicht-mehr-Leben, Nicht-mehr-Sein! Den Tod kann man nicht "erleben", nicht "erfahren", nicht "begreifen". Der Tod ist der Punkt in uns - "mitten in uns", hatte *Rilke* gedichtet -, an dem unser Leben und unser Sterben definitiv zum Abschluß gekommen, irreversibel verloschen sind und das Buch des Lebens geschlossen ist, unwiederbringlich. Im Tod sind die Prozesse des Lebens und Sterbens in ihrer Raum-Zeit-Gestalt an ihr natürliches Ende gekommen. Der Tod ist nicht mehr Prozeß, nicht Geschehen, nicht einmal Zustand! Und: der Tod ist - bei aller sprachlichen Nähe - auch nicht 'tot sein', jener andere, eindeutig postmortale Prozeß, in dem unsere individuelle und personale Ich-Identität bereits Vergangenheit, Geschichte geworden ist und das gelebte Leben, alles das, was unsere so einmalige, so unverwechselbare Persönlichkeit ausgemacht hatte, der Erinnerung der Nachwelt anheimzufallen beginnt, ehe auch das Gedächtnis in den Strom des Vergessens eintaucht und versinkt. Der Tod, unser "je nur eigener" Tod ist ja auch biologisch nicht 'tot sein', jenes mit dem organismischen Tod einsetzende natürliche Geschehen des nur noch katabolen Stoffwechsels unseres Leichnams, des Zerfalls, der Autolyse und Heterolyse unserer leiblichen Hüllen, des Zu-Staub-Werdens unserer Gestalt. Das postmortale 'Tot sein' - der Pleonasmus sei um der Eindeutigkeit willen ausnahmsweise gestattet - hat wieder Raum-Zeit-Gestalt. Nicht so der Tod!

Nein - unser "je nur eigener" Tod, der Tod unserer personalen Identität, unserer individuellen Leiblichkeit und unserer Persönlichkeit, ist der definitive Endpunkt unseres Lebens. Aber wie jeder Punkt, der nicht zugleich Mittelpunkt zwischen zwei anderen ist, ist auch dieser Endpunkt ohne Dauer, ohne Länge und Breite, ohne Höhe und Tiefe, ohne räumliche und zeitliche Perspektive, ein Punkt ohne jede Dimension, kurz - ein Punkt ohne Raum-Zeit-Gestalt, "gestaltlos", "symptomlos", als Punkt auch unserem ärztlichen Wissen und diagnostischen Können völlig entzogen, in seiner punktuellen klinischen Symptomlosigkeit praktisch undiagnostizierbar und in seiner Unzeitlichkeit noch "unfassbarer" und "unbegreiflicher" als das Ende der Welt. Wenn das Sterben an die erlöschende Flamme des Lebens erinnert, so ist der Tod erloschene Flamme, Flamme, die, indem sie verlischt, nicht mehr ist, schon nur noch gewesen ist, nur noch Flamme war. "Erloschene Flamme" - fast *Contradictio in adjecto* - ein Widerspruch in sich! Tod ist erloschene Flamme, ohne eigene Räumlichkeit und Zeitlichkeit, nur Erinnern der Anderen, selbst ohne Gegenwart und Zukunft, aber auch ohne Vergangenheit. Die Vergangenheit unseres Todes ist nicht der Tod selbst, sondern das Leben, aber das Leben - "es sei, wie es wolle, es

war doch so schön" -, unser Leben war doch zugleich etwas ganz anderes! Und unser Tod ist auch nicht unsere zukünftige Raum-Zeit-Gestalt nach dem Tode, unser Tot-sein, unser Leichnam und sein Verfall.

Vielleicht läßt sich das Gleiche noch zwingender in einem zweiten Gleichnis verdeutlichen: Der Tod ist der Horizont unseres Lebens, der unser Leben ein Leben lang begleitet, von dem wir ein Leben lang wissen, auch dann, wenn wir ihn, den Horizont, nicht sehen, nicht sehen wollen oder nicht sehen können, dem wir uns im Sterben, als *Moribundi*, immer mehr nähern und den wir im Tode erreichen. Aber, indem wir ihn erreichen, ist er nicht mehr, läßt er sich nicht mehr "erleben", nicht mehr "erkennen", nicht "erfassen", nicht "begreifen", nicht mehr "erfahren". Der Horizont unseres Lebens geht als Horizont im Tode verloren, versinkt mit unserem Leben, weil er ja selbst konstitutiver Teil unseres Lebens war. Tod ist Verlust der Gegenständlichkeit, Verlust der Bildhaftigkeit und Darstellbarkeit, Verlust beschreibbarer Eigenschaften, absolute Attributlosigkeit, Verlust der Anschauung, ein *Abstractum* schlechthin. Das Wissen um dieses *Abstractum* aber ist nicht Erfahrung, kann nicht Erfahrung sein, ist nicht Erfahrungswissenschaft. Das Wissen um den Tod, die *Thanatologie*, ist Deutung, ist "Deutungswissenschaft".

Dieses Nichts des Todes, der Tod als ein Nichts, seine Wesenlosigkeit, das *Abstractum*, läßt sich nicht veranschaulichen, nicht in Ton und Bild. Die darstellende Kunst flieht in die Allegorie, in die "Versinnbildlichung", beispielhaft demonstriert an dem wohl bekanntesten Werk von *Albrecht Dürer*, "Ritter, Tod und Teufel", in der allegorischen Gestalt des Todes als eines völlig undefinierbaren, dadurch zugleich aber absolut interpretations- und deutungsbedürftigen Phantasiewesens. Und: Die Kunst flieht in Symbole - das abgelaufene Stundenglas, das eröffnete Grab -, in Analogien und in Chiffren, in die weithin bekannte Chiffre der "Majestät" des Todes oder in die Chiffre "Nihil" auf einem italienischen Grabstein, Chiffren, die Unvermittelbares vermitteln, Bedeutungsinhalte, die nicht mehr näher ausdeuten können, was sie bedeuten. Die Musik aber verstummt - am Ende des *Crucifixus* der h-moll-Messe von *J. S. Bach*, wenn nur noch das im *pianissimo* gesungene, fast "gesprochene" Wort über dem das Kreuz symbolisierenden Generalbaß ertönt, ehe auch dieses in einer Fermate verklingt, nur noch Nachklang und Erinnerung ist. Oder im 3. Akt des *Tristan*, wenn das riesige *Wagner*-Orchester verstummt und *Tristan's* "Leuchte" des Lebens in einem aufsteigenden Solo der *Celli* verlischt, den Atem anhält: *Tristan's* Ende - ein Atemstillstand?! Der Tod als ein Nichts, als *Abstractum*, läßt sich nur in Allegorien, Chiffren und Symbolen deutend vermitteln, ist anders - ohne Deutung - unvermittelbar. Das Wissen und das Nicht-Wissen um den Tod ist "Deutungswissenschaft".

Als dimensionsloser Endpunkt des Lebens, als Verlust der Gegenständlichkeit, Verlust der Bildhaftigkeit und Darstellbarkeit, als absolute Eigenschaftslosigkeit,

Editorial

Attributlosigkeit und Symptomlosigkeit, als Nicht-Leben, Nicht-Sein, Nicht-Geschehen und Nicht-Prozeß, als reines Abstractum aber eignet dem Tod der individuellen und personalen Identität nicht mehr der Wert- und Achtungsanspruch aus Menschenwürde, der Würde aus Art. 1 Abs. 1 GG. Würde, das höchstpersönliche Individualrecht der Menschen, die Sollensverpflichtung und das unantastbare Grundrecht des Einzelnen, aber auch die Achtungs- und Schutzverpflichtung aller staatlichen Gewalt, geht im Tode verloren. Würde und Tod lassen sich inhaltlich nicht zusammen denken, entstammen materiell inkongruenten und inkommensurablen Begriffswelten, sind sprachlich sogar fast ein Oxymoron! Wenn dies aber so ist, dann muß die Frage aufgeworfen werden, was der Tod des Menschen als naturwissenschaftliche Tatsache ist, ob und wie der Tod als naturwissenschaftliche Tatsache "gedeutet" werden könnte und ob wenigstens eine solche "Deutung" noch einen "vernünftigen" Zugang zur individuellen und personalen Identität, zu unserem Selbstbewußtsein und Selbstverständnis im Angesicht des Todes und zum Tod selbst eröffnen könnte. Und auch diese Annäherung muß sich dann noch am Leben orientieren:

Leben, so hatten wir gesagt, sei ein komplexes, hochorganisiertes biologisches Geschehen mit einer komplexen inneren Ordnung, einer leiblichen, einer "organismischen" Ordnung. Diese organismische Ordnung empfinden wir als ein ungewöhnlich komplexes, hochorganisiertes individuelles Ich. Oder, anders gesagt, als unsere individuelle Ganzheit. Diese Ganzheit wird repräsentiert durch die Summe aller ihrer Teile, ihrer Funktionen und ihrer Lebensäußerungen, durch die Summe aller Zellen, ihrer Funktionen und ihres Zellstoffwechsels, durch die Summe aller Organe, ihrer Funktionen und ihres Organstoffwechsels, durch die Summe der Organsysteme, ihrer Funktionen und ihres systemischen Stoffwechsels. Dabei wissen wir, daß unser ganzheitliches Ich, unser Menschsein in seiner ganzen individuellen und personalen Identität und individuellen Komplexität, mehr ist, ungleich mehr ist, als die Summe aller seiner Teile.

Damit aber erfüllt unser Menschsein, unser individuelles und unser personales Ich das berühmte Ganzheits-Axiom des *Aristoteles*, das geheißen hatte: "Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile, das 'mehr' aber ist Ordnung". Und Ordnung ist in derart komplexen, ungemein hochorganisierten Systemen, wie dem menschlichen Organismus, zugleich "organismische", leibliche und geistig-seelische Koordination. Wenn wir aber oben gesagt hatten, Leben sei ein ungemein komplexes, hochorganisiertes, "organismisches" System mit ungemein komplexer innerer Ordnung und diese innere Ordnung als Ganzheit bezeichnen müssen, so dürfen wir jetzt definieren: Tod ist Verlust dieser Ganzheit, Verlust der organismischen, der leiblichen und geistig-seelischen Koordination. Dabei können die Zellen unseres Organismus, die kleinste strukturelle und funktionelle Einheit dieser Ganzheit, durchaus "über"-leben, sowohl im Leichnam, als auch in der

Zellkultur. Es können Organe "über"-leben, z.B. das Herz, die Lungen, die Leber, die Nieren, das Inselorgan des Pankreas und viele andere mehr, und es können ganze Organsysteme "über"-leben, wie dies beispielsweise bei Herz-Lungen-Transplantationen unabdingbar ist. Der Tod der Ganzheit unseres Lebens bedeutet keineswegs den Tod der Teile dieses Lebens, unserer Organsysteme, unserer Organe und unserer Zellen, wenn nur dafür Sorge getragen wird, daß unsere Zellen, unsere Organe und Organsysteme nach unserem Tod weiter ernährt werden und als Zellen, als Organe "über"-leben. Tod ist nicht Tod der Teile unserer Ganzheit, sondern Tod ist Verlust der Ordnung, der organismischen Koordination des Ganzen, Verlust der Ganzheit selbst!

Es gibt drei Kardinalorgane, die für diese organismische Koordination in unserem Leben eine absolut "lebensnotwendige", eine vitale Bedeutung haben: das Herz, die Lungen und das Gehirn. Schon die Alten wußten, daß an diesen drei Kardinalorganen unser ganzes Leben hängt und im definitiven Versagen dieser drei Kardinalorgane auch unser Sterben begründet ist und ausgelöst wird. "Tres sunt atria mortis" hatte schon die Medizin des *Hippokrates* um 400 vor Christus formuliert, drei Organe sind die "Eintrittspforten" des Sterbens, das Primum movens zum Tode: das Herz, die Lungen und das Gehirn. Das Herz bewegt und koordiniert den Blutkreislauf des Menschen, das komplexe System der Makro- und Mikrozirkulation, das zentrale Versorgungssystem des Organismus und seiner Organe. Die Lungen koordinieren über die Sauerstoffaufnahme und den Sauerstofftransport im Blut die Sauerstoffversorgung aller Zellen, der Organe und der Organsysteme und damit zugleich alle atmungsabhängigen, alle aeroben Stoffwechselprozesse des Organismus. Leben aber ist Stoffwechsel, Stoffwechsel-"Prozeß" in Raum und Zeit! Und das Gehirn koordiniert alle autonomen, alle nicht unserem Willen unterworfenen, zentralnervösen Regulationsmechanismen des Organismus einschließlich des Herz-Kreislauf-Systems und des aeroben Stoffwechsels. Lebensbedrohliche Erkrankungen eines der drei Atria mortis, des Herzens, der Lungen oder des Gehirns, aber führen gesetzmäßig zu schweren Funktionsstörungen der von diesen Organen gesteuerten, "lebensnotwendigen" Koordinationssysteme und werden durch das Versagen dieser Koordinationssysteme zugleich zur Ursache des natürlichen Sterbens.

Das menschliche Gehirn ist dabei ohne Zweifel das bei weitem komplizierteste und komplexeste dieser Koordinationssysteme unserer Leiblichkeit. Wir unterscheiden bekanntlich die in der intrauterinen Entwicklung relativ spät entstehenden und erst deutlich nach der Geburt voll ausreifenden paarigen Großhirnhemisphären von einem intrauterin ungleich früher entstehenden, ungleich früher funktionsfähigen Hirnstamm, auch Stammhirn genannt, zu dem das verlängerte Rückenmark, die sog. Brücke, das Mittelhirn, das Zwischenhirn und die sog. subcorticalen Hirnstamm-

kerngebiete gehören. In den ungemein stark vernetzten zellulären Koordinationssystemen der beiden Großhirnhemisphären, die das Stammhirn wie ein Mantel, ein "Pallium" umschließen, ist unsere Motorik und unsere gesamte Sensibilität, unser Hören, Sehen und Fühlen, unsere Sprachfähigkeit und unser Sprachverständnis, unser optisches und akustisches Erinnerungsvermögen, unsere Differenziertheit, unsere Intelligenz, unsere Spontaneität und unsere Emotionalität, unsere künstlerische Begabung, unsere Musikalität, unsere Kreativität, unser Selbstbewußtsein, Unterbewußtsein und unser Gewissen im höchstpersönlichen Forum internum, kurz, unser ganzes Wesen, seine Grazie und sein Charme, die gesamte Ausstrahlung unseres Ich verankert. Unser Großhirn macht alles das aus, was wir als die geistig-seelische Persönlichkeit eines Menschen verstehen und empfinden, was uns selbst zu geistig-seelischen Persönlichkeiten macht. Menschen, die eine Zerstörung dieser Großhirnhemisphären, ihres Pallium erlitten haben, bezeichnen wir als palliumlose Wesen, als Apalliker. Auch solche Menschen leben, sie "über"-leben, obwohl ihre beiden Großhirnhemisphären, ihr Pallium völlig zerstört ist, völlig "ab"-gestorben ist. Aber es ist eine entsetzliche Vision, als Apalliker "über"-leben, als Apalliker "vegetieren" zu müssen!

Von diesem Pallium ist ein zweites, ungemein komplexes und kompliziertes Koordinationssystem abzugrenzen, der Hirnstamm, das Zentrum unseres vegetativen Nervensystems. Während das Pallium alle unserem Willen unterliegenden Koordinationen steuert und selbst noch der Steuerung unseres Willens unterliegt, sind die Hirnstammzentren und das von diesen gesteuerte vegetative Nervensystem unserem Willen nicht unterworfen, sondern "autonom", d.h. unser "unwillkürliches" Nervensystem. Die autonomen Zentren des Hirnstamms steuern alle unwillkürlichen Basisvorgänge unserer Zellen, Organe und Organsysteme. Sie regeln die Koordination des Herzens mit dem Blutkreislauf, die Koordination des Kreislaufs mit der Organfunktion in allen Organen und Organsystemen. Sie regeln die Koordination der Lungenatmung mit dem Lungenkreislauf und damit die gesamte Sauerstoffversorgung der Kreislaufperipherie, die Koordination der Verdauung, des gesamten Stoffwechsels der Organe und Organsysteme, die Koordination der Ausscheidung, der Reproduktion und der Sexualität. Wer wüßte nicht, wie wenig "vor Tagen" das Erröten zu unterdrücken war, wie "unwillkürlich" einem die Röte ins Gesicht schoß, selbst wenn man es nicht wollte. Der Hirnstamm ist das Zentrum unserer autonomen organismischen Koordination.

Damit haben wir aber zugleich den Weg gefunden zu dem entscheidenden Steuerungs- und Regelungs-zentrum unseres Lebens und unseres Sterbens, zu dem absolut lebensnotwendigen, "vitalen" Koordinationszentrum unseres Organismus. Denn wir hatten ja das Leben definiert als ein ungemein komplexes und kompliziertes System der organismischen Koordination und den Tod als den Verlust dieser "vitalen" organis-

mischen Koordination. Der Hirnstamm ist der eigentliche Ort dieser autonomen organismischen Koordination unseres Lebens und damit zugleich auch der Ort und der Endpunkt unseres Sterbens, der Ort unseres Todes.

Die Zellen unseres Großhirns und die Zellen unseres Hirnstamms gehören zu den empfindlichsten Zellen unseres Organismus gegenüber jedwedem Sauerstoffmangel. Dabei gilt die Aussage, daß diejenigen Zellen des Gehirns am meisten gefährdet sind, die zum Zeitpunkt einer Schädigung den höchsten Sauerstoff- und Energiebedarf haben, funktionell also besonders aktiv sind, und diejenigen Zellen am wenigsten gefährdet sind, die gerade keinen Funktionsstoffwechsel entfalten, vielmehr ruhen. Viele unserer Großhirnzellen ruhen oft und lange, am längsten im Schlaf. Im Schlaf sind die meisten Funktionen unserer Großhirnhemisphären ausgeschaltet, d.h. sie ruhen mit uns aus. Jeder von Ihnen weiß, wieviel Persönlichkeitsausstrahlung im Schlaf verlorengehen kann. Unsere Großhirnhemisphären schlafen mit uns. Der Hirnstamm dagegen ruht letztlich nie! Würde er ruhen, wären wir tot. Die Koordination der Basisvorgänge des Lebens ist eine lebenslange, eine permanente und eine absolut lebensnotwendige, eine "vitale" Aufgabe.

Nicht zuletzt daraus aber resultiert eine ganz besondere Vulnerabilität, eine ganz besondere Verletzlichkeit dieser funktionell hochaktiven Ganglienzellen gegenüber jedwedem Form des Sauerstoff- und Energiemangels. Dies wird in der Tatsache deutlich, daß die Sauerstoffreserven der Ganglienzellen des Hirnstamms allenfalls für einen Überlebenszeitraum von acht bis zehn Minuten nach Unterbrechung der Blutversorgung ausreichen, ehe eine irreversible Zellschädigung dieser Ganglienzellen und damit ein irreversibler Zusammenbruch der organismischen Koordination durch den Hirnstamm auftritt.

In dieser besonderen, "elektiven" Vulnerabilität der Ganglienzellen des Hirnstamms gegenüber dem - wie auch immer inszenierten - Sauerstoffmangel steckt die ganze naturwissenschaftliche Problematik der raschen Irreversibilität unseres organismischen Todes, des sog. Hirntodes verborgen. Der Hirntod ist die medizinische Chiffre für den Endpunkt unseres Lebens, den 'Point of no return' für den Gesamtorganismus. Denn der Tod unseres Gesamtorganismus ist erst dann irreversibel, wenn der akute Aufbrauch der Sauerstoff- und Energiereserven der Ganglienzellen dieses Hirnstamms zu einem irreversiblen Zusammenbruch des Erhaltungsstoffwechsels dieser Hirnstammzellen führt. Hirntod bedeutet die irreversible, die tödliche Schädigung des Erhaltungsstoffwechsels des Hirnstamms und damit die irreversible Zerstörung der organismischen Koordination aller autonomen Basisvorgänge unseres Leibes, bedeutet unseren individuellen Tod. Dabei ist es im Prinzip völlig gleichgültig, ob diese irreversible, diese "tödliche" Hirnstammschädigung unmittelbar durch einen primären, traumatischen Hirnschaden, etwa bei einem

Editorial

Verkehrsunfall, bzw. durch ein dabei auftretendes Hirnödem mit sekundärer Hirndrucksymptomatik ausgelöst wird, oder ob diese Hirnstammschädigung mittelbar, d.h. im Gefolge eines todesursächlichen Herz- und Kreislaufversagens mit ischämischer Hypoxydase oder eines Lungenversagens mit hypoxämischer Hypoxydase des Hirnstamms auftritt.

Dem naturwissenschaftlichen Konzept des Hirntodes durch einen irreversiblen Ausfall der Hirnstammfunktion ist immer wieder entgegen gehalten worden, diese reduktionistische Betrachtungsweise des Individualtodes als Teilhirntod verleite nur allzu leicht zu einem materialistischen, physikalisch-chemischen Bild des Menschen, das dem personalen Wert- und Achtungsanspruch des Menschen auf Würde nicht gerecht werde. Und in der Tat hat das in England praktizierte Konzept eines ausschließlich durch den irreversiblen Ausfall des Hirnstamms definierten Teilhirntodes in den medizin-ethischen Hirntod-Diskussionen und Hirntod-Konventionen in Deutschland keine ausreichende Akzeptanz gefunden. Aber wir waren ja ausgezogen, um auf die naturwissenschaftliche Frage nach unserem Individualtod eine begründete Antwort zu finden, und diese Antwort kann immer nur eine naturwissenschaftliche Antwort sein. Die Medizin aber ist, weder aus kulturellem Erbe, noch aus aktuellem Selbstverständnis eine reine Naturwissenschaft. Der Hirntod ist ärztlich-klinisch in internationaler Konvention durch die gleichzeitige Manifestation dreier unabdingbarer Kriterien definiert, durch ein anhaltend tiefes Koma der Patienten (unresponsiveness), durch einen anhaltenden, irreversiblen Ausfall der im Atemzentrum, in der *Formatio reticularis* der *Medulla oblongata* gesteuerten Atmungsfunktion des Organismus und durch den anhaltenden Ausfall, das irreversible Erlöschen der Hirnstammfunktionen. Anhaltend meint beim Erwachsenen dabei im Regelfall (Normthermie) einen Beobachtungszeitraum von 12 Stunden. Unter Einsatz von elektrophysiologischen, dopplersonographischen oder zirkulatorisch-szintigraphischen Zusatzuntersuchungen läßt sich dieser Beobachtungszeitraum des "anhaltenden", des permanenten kompletten Funktionsausfalls des Gehirn unter zerebraler Non-Perfusion allerdings auf 30 Minuten (Nicht-Funktionszustand des Gehirns mit sicherem Null-Linien-EEG über 3 x 10 Minuten, über das Dreifache des maximalen Überlebenszeitraums der Ganglienzellen des Hirnstamms, s.o.) verkürzen.

Ist das alles, was die Naturwissenschaft vom Tode zum Tode zu sagen vermag? Wenn es um unser gesichertes Wissen geht, wenn es um das Tatsachenwissen des Menschen von sich selbst in seinem biologischen Tode geht, dann ja. Auch die naturwissenschaftliche Definition des individuellen Todes, des dimensionslosen Endpunktes unseres ganzheitlichen Lebens, ist damit, bezogen auf unser Leben, durch Negationen besetzt, durch den Verlust der leiblichen, der organischen Koordination durch den Hirnstamm, durch das Abhandenkommen der individuellen, der leiblichen und geistig-seelischen Ganzheit, durch den

Verlust der aus dem Bewußtsein der leiblichen und geistig-seelischen Ganzheit resultierenden individuellen und personalen Ich-Identität und durch das "Nichts". Der Individualtod hat auch naturwissenschaftlich keine beschreibbaren Eigenschaften, keine Attribute, keine Symptome, keine Anschauung mehr und ist auch biologisch nur noch als Nicht-Leben, Nicht-Sein, Nicht-Geschehen, Nicht-Prozeß denkbar. Der Individualtod ist auch naturwissenschaftlich nur noch Abstractum zwischen Leben und Verfall.

Das Bundesverfassungsgericht hat, allerdings in völlig anderem Kausalzusammenhang, einmal definiert: "Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu" (BVerfGE 39, 1 (41)). Wenn aber der Individualtod des Menschen Verlust der individuellen organismischen Ganzheit durch irreversibles Versagen der individuellen autonomen zentralen Koordination ist, wenn der Individualtod Verlust der Befähigung zu geistigem Selbstbewußtsein, zu faktischer und sittlicher Selbstbestimmung und zu individueller und personaler Identitätsfindung sowie Verlust der individuellen und personalen Ich-Identität, mithin Verlust der Personalität des Menschen und Autonym des menschlichen Lebens ist, dann ist die Würde des Menschen weder in rechtsethischer, noch in naturwissenschaftlicher Sicht ein Attribut des Todes. Der Tod hat keine Würde! Würde, der Wert- und Achtungsanspruch des lebenden Menschen mit seiner ganzheitlichen, seiner individuellen und personalen Ich-Identität, geht mit dem Verlust dieser individuellen und personalen Identität im Tode verloren. Wenn das individuelle und das personale Ich die Attribute des individuellen menschlichen Lebens sind, dann eignen dem Individualtod nicht mehr die Vorstellungswelten dieses individuellen und personalen menschlichen Lebens, ihre Begrifflichkeiten, die Attribute des individuellen und des personalen Ichs, dann eignet auch dem Individualtod nicht mehr der Wert- und Achtungsanspruch der Würde aus ganzheitlicher Ich-Identität und kulturellem Gedächtnis. Würde, der Wert- und Achtungsanspruch des Menschen als sein subjektives öffentliches Recht, das Grundrecht aus individueller und personaler Ich-Identität, geht im Tode verloren.

Folgt man dieser Verfassungs-Interpretation der Menschenwürde als einem Grundrecht, so ist die Würde des Menschen als das unantastbare höchstpersönliche Individualrecht der Lebenden nach herrschender Meinung auch kein Attribut der Verstorbenen mehr, kein Attribut der Toten. Tote selbst sind keine Grundrechtsträger! In einem kultur- und geistesgeschichtlich ausserordentlich bedeutungsvollen Rechtskonflikt zwischen der Kunstfreiheitsgarantie (Art. 5 GG) und dem verfassungsrechtlich verbürgten Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) hat das Bundesverfassungsgericht die Fortwirkung des Grundrechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG nach dem Tode demzufolge verneint, "weil Träger dieses Grundrechtes nur die lebende Person ist" (sog. Mephisto-Urteil), in einer außerordentlich differenzierten Urteilsbegründung die

Unantastbarkeit der Menschenwürde, den höchstpersönlichen Wert- und Achtungsanspruch des Einzelnen aus Art. 1 Abs. 1, allerdings auf die Zeit nach dem Tode ausgedehnt: Es wäre "mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar....., wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch (auch) nach seinem Tode herabgewürdigt und erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend endet die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode" (BVerfGE 30, 173 (194)). Gemeint sind hier zunächst ganz ohne Zweifel ein in das frühere Leben des Verstorbenen zurückreichender, ein "rückwirkender" verfassungsverbürgter Anspruch des Einzelnen auf Achtung seines früheren personalen Rechtes auf Menschenwürde auch nach seinem Tode und zugleich die staatliche Verpflichtung zum Schutz dieses vormaligen Wert- und Achtungsanspruchs des ehemaligen Trägers der Menschenwürde nach dessen Tod. Ob und in welchem Umfang darüber hinaus dieser verfassungsrechtlich verbürgte allgemeine Wert- und Achtungsanspruch des Einzelnen aus Art. 1 Abs. 1 und die Achtungs- und Schutzverpflichtung aller staatlichen Gewalt nach seinem Tode dagegen auch noch für den Leichnam gilt, noch auf den Leichnam "fortwirkt", ist unter Verfassungsrechtlern noch immer umstritten.

Im Vordergrund dieser inzwischen Jahrzehnte dauernden Diskussion steht dabei leider noch immer der Wert- und Achtungsanspruch des Menschen als subjektives öffentliches Recht des Grundrechtsträgers und sein Abwehrrecht gegen den Staat, nicht aber die gleichfalls durch Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte, alle staatliche Gewalt verpflichtende objektive Wertordnung, die Sollensforderung des Art. 1 Abs. 1 GG. Auch Art. 1

Abs. 1 Satz 2 GG ist noch Teil der höchsten Verfassungsnorm, der "Staatsfundamentalnorm" des Art. 1 Abs. 1: "Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG enthalten die Grundrechtsnormen nicht nur subjektive Abwehrrechte gegen den Staat, sondern sie verkörpern zugleich eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt" (BVerfGE 39, 1 (41), vgl. auch BVerfGE 7, 198 (198)). Ähnlich wie für den Nasciturus beim Schwangerschaftsabbruch braucht dabei auch für den Leichnam die in Rechtsprechung und wissenschaftlichem Schrifttum immer wieder heiß umstrittene Frage, ob der Leichnam, wie der Nasciturus, "selbst Grundrechtsträger ist oder aber wegen mangelnder Rechts- und Grundrechtsfähigkeit 'nur' von den objektiven Normen der Verfassung" (BVerfGE 39, 1 (41)) geschützt wird, verfassungsrechtlich gar nicht mehr entschieden zu werden! Entscheidend ist vielmehr, daß der menschliche Leichnam in die objektive Wertordnung des GG, in den Schutz dieser Wertordnung und in die Schutzverpflichtung des Staates gegenüber diesen objektiven Wertnormen, genauer - in die Schutzverpflichtung des Staates gegenüber der diese Wertordnung durchdringenden Menschenwürde als dem "Mittelpunkt des Wertsystems der Verfassung" (BVerfGE 35, 202 (225) und 39, 1 (43)) eingebunden bleibt, nicht zuletzt aus dem kulturellen Gedächtnis der Menschen, die sich diese Wertordnung gegeben haben. Videant consules!

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. med. *Uwe Bleyl*
 Direktor des Pathologischen Instituts
 der Fakultät für Klinische Medizin
 der Universität Heidelberg
 Universitätsklinikum Mannheim
 D-68167 Mannheim.

Widmung:

Das vorstehende Editorial von U. Bleyl wie auch die in diesem Heft abgedruckten Arbeiten von

H.-J. Bender, C. Denz, K. Ellinger, Th. Frietsch, C. Fütterer, H. Genzwürker, J. Gröschel, G. Groth, U. Helfrich, R. Hölzl, M. Intaglietta, A. Kalenka, H. Kerger, K. Kissel, D. Kleinböhl, C. Konrad, P. Krafft, H. Krieter, W. Kuschinsky, Ch. Lenz, H. Meyer, E. Münch, M. Quintel, L.-R. Schad, J. Schmeck, P. Vajkoczy, K.F. Waschke, M. Weiss, M. Weltz

sind Herrn Prof. Dr. med. Dr. med. h.c. Klaus van Ackern, Direktor des Instituts für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin, Universitätsklinikum Mannheim und Generalsekretär der DGAI zu seinem 60. Geburtstag am 12. September 2001 gewidmet.

Weitere, zu diesem Anlaß von seinen Mitarbeitern erstellte Arbeiten werden in den nächsten Ausgaben der „Anästhesiologie und Intensivmedizin“ veröffentlicht.